

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1900

18 (1.6.1900)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 18.

Erscheint monatlich 1mal.
Abonnementpreis bei der Post
pro Jahr Mt. 3.— ohne Bestellgeld.

Juni 1900.

Anzeigen kosten die vierzeilte
Verzettel oder deren Raum 12 Bfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

2. Jahrg.

Inhalt: 1. Die Versicherung der Rindviehbestände betr. (Fortf.) 2. Wichtigeres aus dem neuen Invalidenversicherungsgesetz. (Fortf.) 3. Alters- und Invaliditätsversicherung. 4. Aufbewahrung der Wertpapiere der Krankenkassen. 5. Verwendung von Sparkassenüberschüssen. 6. Errichtung von Kaufpfandverträgen durch Verpfändung einer Forderung bezw. einer beweglichen Sache nach dem Bürgerl. Gesetzbuch. 7. Gemeindegeldsteuer. 8. Uebernahme von Kirchenbaukosten auf die politische Gemeinde. 9. Bürgergenutz betr. 10. Ueber die Zulässigkeit der Pfändung von Bürgergabbholz. 11. Kapitalaufnahme der Stadt Karlsruhe. 12. Besetzung der Schreibgehilfenstellen bei Bezirksgeometern betr. 13. Briefkasten. 14. Anzeigen.

Die Versicherung der Rindviehbestände betr.

(Fortsetzung.)

Die Ortsviehversicherungsanstalten versichern, wie oben bereits angedeutet, das dauernd in der Gemeinde eingestellte Rindvieh gegen die durch Umstehen oder Rot-schlachtungen eintretenden Verluste. Ausgeschlossen aus der Versicherung können werden Tierbesitzer nach Art. 8, endgiltig ausgeschlossen sind ferner Tiere nach Art. 9 des Gesetzes und schließlich kennt das Gesetz einen zeitweiligen Ausschluß von Tieren nach Art. 12. Die darnach zur Versicherung zugelassenen Tiere sind in das nach Art. 10 des Gesetzes zu führende Versicherungsverzeichnis aufzunehmen und nur in dieses eingetragene Tiere gelten als versichert. Die Ermittlung der versicherungspflichtigen Tiere und ihrer Besitzer, sowie die Feststellung des Versicherungswertes erfolgt durch die Ortschätzer, die ihre diesbezüglichen, der Prüfung durch den Vorstand unterliegenden Feststellungen in ein Handbuch eintragen.

Näheres über die Einrichtung und Fortführung, sowie den Inhalt des Versicherungsverzeichnisses bestimmen die Art. 10, 11, 13 des Gesetzes, § 12—16 der Vollz.-V.-D., § 5—7 der Dienstweisung für den Anstaltsvorstand und eine weitere Dienstweisung giebt den Ortschätzern Anleitung zur Beurteilung der Tiere. Durch die öffentliche Auslegung des Versicherungsverzeichnisses soll den Viehbesitzern Gelegenheit geboten werden, etwaige Beschwerden vorzubringen. (Art. 15 des Gesetzes, § 12 der Vollz. Verordng.) Aus dem Versicherungsverzeichnisse ergibt sich, in welchem Maße jeder Tierbesitzer zur Bestreitung der Lasten beigezogen werden kann, nämlich nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahreschauen festgestellten Besitzstandes und Versicherungswertes. (Art. 29 und

Art. 44 letzter Absatz des Gesetzes.) Die Lasten bestehen aus dem örtlichen Versicherungsaufwand und dem Verbandsaufwand. Ersterer setzt sich zusammen:

1. Aus der Hälfte des Entschädigungsaufwandes gemäß Art. 32 des Gesetzes, abzüglich der Hälfte der erzielten Reinerlöse und des etwa über den in Art. 26 festgesetzten Durchschnittsbetrag sich ergebenden Mehrerlöses, bezw. zuzüglich des durch eine der letztgenannten Vorschrift nicht entsprechenden Verwertung verursachten Mindererlöses; — vergl. Art. 19—26 des Gesetzes, § 17—26 der Vollz. Verordn., § 10, 11, 13 der Dienstweisung für den Anstaltsvorstand.

2. Aus den Kosten der örtlichen Verwaltung — Art. 27 des Gesetzes und § 26 Vollz. Verordn.

3) Aus den Kosten für die tierärztliche Behandlung der versicherten Tiere einschließlich des Aufwandes für Arzneien und Heilmittel. — Art. 18 des Gesetzes und § 12 der Dienstweisung für den Anstaltsvorstand

Staatsbeihilfen zu diesen Kosten — Ziff. 3 — können unter gewissen Voraussetzungen — Höhe der Versicherungsumlage, geordnete Geschäftsgebahrung und sorgsame Verwaltung, regelmäßige Tuberkulinimpfung vor der Aufnahme — bewilligt werden. Diesbezügliche Gesuche sind jeweils bis spätestens 1. Dezember des Geschäftsjahres, für welches der Zuschuß erbeten wird, bei Gr. Ministerium des Innern einzureichen.

Der Verbandsaufwand stellt die Hälfte des in sämtlichen Anstalten erwachsenen Aufwandes für geleistete Entschädigungen, abzüglich der Hälfte der erzielten, bezw. nach Maßgabe des Art. 26 des Gesetzes berechneten Erlöse dar. Der in jeder einzelnen Anstalt erwachsene örtliche

Aufwand wird gemäß Art. 44 des Gesetzes auf die Mitglieder der betr. Ortsanstalt (Ortsumlage), der Verbandsaufwand dagegen auf alle Versicherte (Verbandsumlage) umgelegt. Während erstere bezüglich der Höhe nicht begrenzt ist, beträgt die Verbandsumlage höchstens 20 Pfg für 100 Mt. Versicherungswert, da für das Mehrerfordernis Deckung aus staatlichen Mitteln erfolgt. (Art. 48 des Ges.) Die Feststellung des Jahresaufwandes des Verbands, sowie desjenigen jeder einzelnen Anstalt besorgt die Verbandsverwaltung auf Grund der nach Art. 44 des Gesetzes vorgeschriebenen Vorlagen, welche die in § 23 der Dienstweisung für den Anstaltsvorstand näher bezeichneten Nachweise, das Versicherungsverzeichnis und den Entwurf des Umlageregisters zu umfassen haben. Als Unterlage für die Rechnungsauszüge sind die Anstaltsvorstände gehalten, schon im Laufe des Jahres Nachweisungen über Entschädigungen, Bruttoerlöse, Schlachtungs- und Verwertungskosten nach dem von der Verbandsverwaltung aufgestellten Formulare zu führen. Nachdem der Verbandsvorstand die Umlagebetreffnisse in die vorbereiteten Erhebungsregister eingetragen, teilt er letztere nebst einer Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Anstalten und des Verbands längstens im April des auf das Versicherungsjahr folgenden Jahres dem Verwaltungshof zum Vollzug des Einzugs der Umlagen und der Abrechnung mit den Ortsanstalten mit. Den Einzug der Umlagen lassen die Amtskassen durch die Steuereinhemere bewirken; Umlageschuldigkeiten müssen nach Umlauf von vier Monaten nach Zustellung der Forderungszettel berichtigt sein. Abgänge bleiben den Ortsanstalten zur Last. Die Abrechnungen der Amtskassen mit den Ortsanstalten (§ 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 der Vollz. Verordn.) sind bis längstens im Monat Oktober des Erhebungsjahres zu beendigen. Das Verfahren bei Gewährung von Entschädigungen und die Bestimmung über den Umfang derselben dürften sich zum Gegenstand einer besonderen Ausführung eignen, so daß zu dem Rechnungswesen der Biehversicherungsanstalten übergegangen werden kann.

Für alle im Vollzug der Versicherung sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben ist vom Anstaltsvorstand die Erteilung der Dekretur beim Gemeinderat zu beantragen und zwar müssen die Ausfertigungen diesbezüglicher Anträge außer vom Vorsitzenden von einem weiteren Mitgliede des Vorstands unterzeichnet sein. Dieses Verhältnis bedingt eine besondere Aufstellung der Kostenrechnungen für die Ortsanstalt und es sollen deshalb nicht noch andere, die Gemeinde berührende Posten in denselben Aufnahme finden.

Die der Gemeinde ohne Ersatzvorbehalt auferlegten Kosten der Verhandlung über Errichtung oder Auflösung der Ortsviehversicherungsanstalt (Art. 7 des Gesetzes) sind in der Gemeinderrechnung unter § 33 a der Rubrikenord-

nung zu verausgaben. Für die übrigen, durch den Vollzug des Gesetzes erwachsenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden ist entweder in Anwendung der Vorschrift in § 15 Abs. 2 der Gemeinderrechnungsanweisung besondere Rechnung zu führen oder in der Gemeinderrechnung unter § 12 bezw. 40 der Rubrikenordnung eine besondere Unterrubrik zu bilden mit der Ueberschrift: „Wegen Versicherung der Rindviehbestände.“

Unter dieser, sowohl unter § 12 als § 40 zu bildenden Unterrubrik sind die Einnahmen und Ausgaben in nachstehender Reihenfolge aufzuführen:

Einnahmen:

- a) Wirkliche Einnahmen für die Versicherungsanstalt:
 1. Erlöse aus umgestandenen oder notgeschlachteten Tieren oder Tierteilen;
 2. Ordnungsstrafen wegen Unterlassung der in Art. 16 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen;
 3. Sonstige Einnahmen für die Versicherungsanstalt.
- b) Ersatz der Versicherungsanstalt wegen Unzulänglichkeit ihrer eigenen Einnahmen.

Ausgaben:

- a) Wirkliche Ausgaben für die Versicherungsanstalt:
 1. Kosten der tierärztlichen Behandlung und der Notschlachtung versicherter Tiere;
 2. Vergütungen und Gebühren der Vorstandsmitglieder und Schärer;
 3. Andere Verwaltungskosten;
 4. Abgänge an Umlagen und sonstigen Einnahmen
 5. Sonstige Ausgaben für die Versicherungsanstalt.
- b) Ersatz an die Versicherungsanstalt wegen Erübrigung ihrer Einnahmen.

Unter Buchstabe b der Einnahme bezw. Ausgabe ist — und zwar im „Soll“ und „Rest“ — lediglich derjenige Betrag summarisch zu buchen, um welchen am Jahres-schluß der Sollbetrag der Einnahmen für die Anstalt niedriger bezw. höher ist, als der Sollbetrag der Ausgaben. Der hiernach unter § 2 bezw. 21 der Gemeinderrechnung für das folgende Jahr erscheinende Einnahme- bezw. Ausgabereft ist jeweils aus der Einnahme für das folgende Jahr zu decken bezw. zur Zahlung der ersten Ausgaben für das folgende Jahr zu verwenden.

Wo die durch die Rindviehversicherung verursachten vor-schüsslichen Einnahmen und Ausgaben nicht von ganz geringer Bedeutung sind, soll über dieselben stets besondere Rechnung geführt werden. Für die meisten Viehversicherungsanstalten in Landgemeinden wird hiernach von Führung einer besonderen Rechnung Umgang genommen und die Rechnungsnachweisungen in der Gemeinderrechnung geliefert werden können, zumal für die zum Verband gehörigen Anstalten die Auszahlung der Entschädigung durch die Amtskassen vermittelt wird, (Art. 42 des Gesetzes und § 24 der Vollz. Verordn.) eine Zuschußleistung der Ge-

meinde somit nicht in Frage kommt. Empfohlen wird es sich aber in diesem Falle, wenn über die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt ein besonderes Kassenbuch (Hilfskassenbuch) geführt wird, aus welchem der Stand der Kasse ohne Weiteres ersichtlich ist. Die monatlichen Einnahmen und Ausgaben sind dann beim Monatsabschlusse jeweils in das Hauptkassenbuch zu übertragen.

Bei der Führung einer besonderen Rechnung sind die oben unter Buchstabe a genannten Einnahmen und Ausgaben — unter Einhaltung obiger Reihenfolge — in Rechnungsabteilung II dieser Rechnung und nur die Ersatzposten (siehe oben Buchstabe b) neben den etwaigen sonstigen uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben in Rechnungs-Abteilung III mit der Ueberschrift zu buchen bei der Einnahme: „Zuschüsse aus der Gemeindefasse“, bei der Ausgabe: „Ersatz an die Gemeindefasse“.

In der besonderen Rechnung sind auch alle im Laufe des Jahres aus der Gemeindefasse erhobenen Zuschüsse (im „Soll“ und „Hat“ der Einnahme) zu buchen und gleichzeitig in der Ausgabe vorzutragen.

Die besondere Rechnung ist in Ur- und Reinschrift (§ 61 Gemeindefassungsanweisung) spätestens am 1. März vom Rechner dem Vorstand zu übergeben.

Wichtigeres aus dem neuen Invalidenversicherungsgesetz.

(Fortsetzung.)

VII. Ueber Erstattung (Rückersatz) von Beiträgen.

1. Die Beiträge werden zur **Hälfte** rückerstattet:

a) an **weibliche** Personen, welche eine Ehe eingehen, sofern für die Letzteren **vor** Eingehung der Ehe für mindestens 200 Wochen (früher 235) Beiträge entrichtet worden sind. Der Anspruch auf Rückerstattung muß aber **vor** Ablauf eines Jahres (früher 3 Monaten) nach dem Tage der Verehelichung geltend gemacht werden.

(Abweichend von früher wird der zu erstattende Betrag auf volle Mark nach oben abgerundet. Ob die weibliche Person **nach** Eingehung der Ehe eine versicherungspflichtige Beschäftigung hat oder nicht, ist für ihrer Erstattungsanspruch gleichgiltig. In ersterem Falle bleibt sie auch ferner versicherungs- und beitragspflichtig. Bei der Rückerstattung müssen auch die **freiwilligen** Beiträge berücksichtigt werden. Hat ein Rückersatz stattgefunden, so kann die frühere Anwartschaft später nicht wieder aufleben, es kann vielmehr nur eine neue begründet werden. — Näheres über die Frage, ob sich die Rückerstattung für obige Versicherte empfiehlt, siehe unter Ziffer 3);

b) an **solche** Personen, die durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig geworden sind, denen aber — weil ihre **Unfallrente** höher — eine Invalidenrente nicht gewährt werden kann.

(Der Anspruch auf Rückerstattung muß vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Unfälle geltend gemacht werden. Dieser Erstattungsfall ist neu. Man wollte auch denjenigen gegen Invalidität

versicherten Personen eine Gegenleistung für die entrichteten Beiträge sichern, die eine Invalidenrente nicht erwerben können, weil ihre Unfallrente höher ist, als die Invalidenrente sein würde. Wer durch einen Unfall zu $\frac{2}{3}$ erwerbsunfähig geworden ist und eine entsprechende Unfallrente, aber keine Invalidenrente erhält, sollte übrigens die Beitragsrückstattung nur dann beantragen, wenn Aussicht ist, daß ihm die Unfallrente auch **dauernd** gesichert erscheint. Ist Aussicht vorhanden, daß er wieder besser und (zu $\frac{1}{2}$) erwerbsfähig wird, dann hat er, wenn er später invalide wird, Anspruch auf die Invalidenrente neben der Unfallrente, soweit Unfall- und Invalidenrente zusammen den $\frac{7}{8}$ fachen Grundbetrag der Invalidenrente nicht übersteigt. Dieses Recht geht mit der Beitragsrückstattung verloren. Die Frist, den Antrag auf Erstattung der Beiträge zu stellen, ist deshalb auf 2 Jahre bemessen worden, damit der Verletzte erst den Verlauf der Heilung abwarten und mit dem Arzte überlegen kann.)

c) an die **Witwe** oder, falls eine solche nicht vorhanden, an die hinterlassenen **Kinder** unter 15 Jahren einer verstorbenen **männlichen** Person, für welche mindestens 200 Beiträge geleistet worden sind;

d) an die **vaterlosen** Kinder unter 15 Jahren einer verstorbenen **weiblichen** Person, für welche mindestens 200 Beiträge entrichtet waren;

e) an die **Kinder** unter 15 Jahren einer **weiblichen** Person, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat;

f) an den **hinterlassenen** **Witwer** einer verstorbenen weiblichen Person, welche wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernährerin ihrer Familie war (In den Fällen c, d, e und f ist der Erstattungsanspruch vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend zu machen. Bei allen Erstattungen kommen die Zeiten bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen auf die 200 erforderlichen Beitragswochen in Anrechnung; dagegen kommen Marken, die nach der Verheiratung, resp. dem Tode geklebt werden, für diese Wartezeit nicht in Anrechnung.)

g) Ferner sind — auch wenn ein Streitfall gemäß § 155, 156 des Gesetzes nicht vorausgegangen ist — den **Beteiligten** auf ihren Antrag die entrichteten Beiträge zurückzuerstatten, sofern die Versicherungspflicht oder das Recht zur freiwilligen Versicherung für die betreffenden Beitragswochen endgiltig verneint worden ist.

h) Soweit Erstattungsanträge gedachter Art innerhalb der Jahresfrist im Jahre 1900 noch gestellt werden, dürften die günstigeren Bestimmungen des neuen Gesetzes anzuwenden sein.

2. Wie unter Ziffer 1 dargethan, hat das Gesetz neben den Renten auch die Rückerstattung von Beiträgen in den bezeichneten Fällen gewährt. So sind im Jahre 1898 fast $3\frac{1}{2}$ Mill. Mk. an junge Ehepaare zur ersten Einrichtung ihres Haushaltes ausbezahlt worden. Mehr als 1 Mill. Mk. sind den Witwen und Kindern verstorbener Versicherter zu Gute gekommen. Diese Summen werden sich natürlich mit den Beitragsjahren stetig erhöhen. Dazu kommen in Zukunft die Erstattungen für Unfälle.

Da die Ausgaben bis zur Erreichung des Beharrungszustandes (etwa nach 50 Jahren) stetig steigen werden, so müssen in den ersten Jahrzehnten große Kapitalien angesammelt werden, wenn die Beiträge nicht in demselben Verhältnis stetig erhöht werden sollen. Werden doch im Beharrungszustande schon auf Grund des alten Gesetzes jährlich etwa 330 Mill. Jahresrenten an ca. 1½ Mill. Versicherte zur Auszahlung kommen. Das neue Gesetz sieht aber noch eine Erweiterung der Leistungen vor. Nun sind vorsorglich die Beiträge gleich bei Einführung des Gesetzes so hoch bemessen, daß sie, wie versicherungstechnische Berechnungen ergeben haben, auch für alle Zukunft ausreichen werden. Ende 1899 weisen unsere Versicherungsanstalten ein Kapitalvermögen von 746 Mill. Mark auf. Diese so sich ansammelnden Kapitalien nebst Zinsen dienen eben mit dazu, die später steigenden Ausgaben ohne Erhöhung der Beiträge zu bestreiten. Dieselben sind also nicht zwecklos angesammelt, sondern bilden einen Sparfonds zur Sicherung der Rentenansprüche der Versicherten in der Zukunft. Diese Kapitalien werden nach denselben gesetzlichen Grundsätzen verwaltet wie Mündelgelder und kommen den Versicherten bei Heller und Pfennig zu Gute.*)

Diese angesammelten Kapitalien dienen nun zum Teil — und sollen in Zukunft in weiterem Umfange dienstbar gemacht werden — für Arbeiter-Wohlfahrtszwecke, indem zu billigem Zinsfuß Darlehen für den Bau von Arbeiterwohnungen, von Lungenheilstätten, Genesungsheimen, Kleinkinderbewahranstalten, Hospizen etc. gegeben werden.

So sind bis zum 31. Dezember 1898 insgesamt von den Versicherungsanstalten verwendet worden:

1. für den Bau von Arbeiterwohnungen 35,4 Mill. M.
2. zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses (Hypotheken, Kleinbahnen, Land- und Wegeverbesserungen, Hebung der Viehzucht etc.) 35,8 Mill. M.,
3. für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Herbergen zur Heimat, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Krankenpflege, Spar- und Konsumvereine und ähnliche Wohlfahrts-einrichtungen 13,7 Mill. M.

Hiernach hat sich der Gesamtbetrag der für vorstehende Zwecke aufgewendeten Mittel im Jahre 1898 auf 84,9 Mill. M.; d. h. um rund 35,8 Mill. M. gegen das Vorjahr erhöht.

Endlich ist den Invalidenanstalten das Recht gegeben, sobald ihre Vermögensverhältnisse es gestatten, aus dem

Sondervermögen den Versicherten und ihren Angehörigen auch noch sonstige Zuwendungen: Erhöhung der Angehörigen-Unterstützung, Gewährung von Sterbegeld, vielleicht auch Zuschuß-Renten für Kinder der Invaliden (sogen. Kindergeld) etc. zu gewähren (§ 45).

3. Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens 200 Beiträge entrichtet sind, sich verheiratet, so kann sie — wie unter Ziffer 1 a ausgeführt — den Rückersatz verlangen. Es kommt nun häufig vor — die unter Ziff. 2 aufgeführten Zahlen liefern den Beweis hiefür —, daß Mädchen, welche heiraten, glauben, die Hälfte der einbezahlten Beiträge nicht entbehren zu können. Was wird nun mit der Erstattung der Beiträge, deren Betrag sich im einzelnen Falle nur auf 20—40 Mk. berechnen kann, aufgegeben? Die ganze Rentenanswartschaft auf Grund der zurückgelegten Wartezeit, damit also der Bezug der Invalidenrente für den Fall des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit. Dabei wird auch völlig außer Acht gelassen, daß die Versicherungsanstalt bei der Beitragsrückerstattung das beste Geschäft macht, da sie die andere Hälfte der Beiträge, nämlich die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte, ohne jedes Risiko zu Gunsten der übrigen Versicherten behält. Man muß sich oft darüber wundern, daß die jungen Frauen den Schaden nicht begreifen, den sie sich selbst in den weitaus meisten Fällen durch Erheben des Anspruchs zufügen. Die Mädchen aus dem Arbeiterstande, die Dienstmädchen und dergl., verheiraten sich zumeist mit einem Manne ihres Standes und es ist wohl nicht selten, daß die junge Frau selbst auch nach der Eheschließung versicherungspflichtiger Beschäftigung nachgeht, durch die sie die bereits erworbenen Rentenrechte steigern kann. Arbeitet sie aber nicht, so wird sie oder ihr Ehemann ohne Mühe die geringe Jahresausgabe für die „Weiterversicherung“ (siehe Näheres hierüber S. 122 lit. i dieser Zeitschrift) tragen können, um sich die Rentenanswartschaft zu erhalten. Dies sollten alle weiblichen Versicherten, welche vor die Frage gestellt sind, ob sie ihre Beiträge zurückverlangen sollen oder nicht, ernstlich bedenken. Junge Frauen können leicht von Leiden befallen werden, welche sie dauernd unfähig machen zu anstrengender Arbeit und wenn sie dann leidend bleiben, dabei aber noch viele Jahre hindurch leben, ohne ihre

*) Bei der Krankenversicherung bleiben sich die jährlichen Ausgaben wesentlich gleich und genügt so die Ansammlung eines Reservefonds zur Ausgleichung ungünstigerer Jahre. Bei der Unfallversicherung ist das sog. „Umlage-Verfahren“ gewählt; d. h. es wird jährlich durch Umlage soviel an Beiträgen erhoben, als zur Deckung der in dem Jahre zur Auszahlung gelangten Renten nebst Verwaltungskosten etc. erforderlich ist. Da jedes Jahr neue Renten hinzukommen, die alten aber nur zum Teil in Folge von Tod etc. wegfallen, so müssen die Umlagen natürlich jedes Jahr höher werden. Bei der Invaliditätsversicherung wurde zuerst das „Kapitaldeckungs-Verfahren“ vorgesehen, d. h. es sollte in den ersten 10 Jahren durch die Beiträge soviel aufgebracht werden, daß nicht bloß die laufend fälligen Renten bestritten würden, sondern auch soviel Kapital angesammelt würde, daß aus Kapital und Zinsen allein die Fortzahlung der in diesen ersten 10 Jahren anerkannten Renten für alle Zukunft bis zum Tode der Rentner gesichert würde. Auch bei diesem Verfahren würde im 2. Jahrzehnt eine Erhöhung der Beiträge haben eintreten müssen, da im 2. Jahrzehnt die Renten höher und zahlreicher sein werden als im ersten. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß die Beiträge noch einen großen Uberschuß über die am Abschlusse des ersten Jahrzehntes erforderliche Kapitaldeckung ergeben haben, genügend, um auch die im ersten Jahrzehnt erworbenen in den folgenden Jahrzehnten fällig werdenden „Anwartschaften“ an Rentensteigerungen etc. zu decken; anders ausgedrückt: daß wir ohne Erhöhung der Beiträge zum „Prämiendeckungsverfahren“ übergehen können, wie es denn auch jetzt das Gesetz bestimmt (§ 32).

Pflichten als Hausfrauen und Miternährerinnen ihrer Familie erfüllen zu können, dann ist eine von ihnen selbst verdiente bis zu ihrem Tode sichere jährliche Rente von 140 M. und darüber eine große Hilfe und Wohlthat.

(Fortsetzung folgt.)

Zu § 65 des Gesetzes.

Es dürfte nicht unzweckmäßig erscheinen, in diesem Blatte darauf aufmerksam zu machen, daß die in dem von Herrn Kollegen Weiß i. Zt. herausgegeben Probeblatt auf Seite 7 angeregte Frage nunmehr durch den § 65 des neuen Gesetzes vom 13. Juli v. J. geregelt ist. Dieser Paragraph bestimmt in unzweideutiger Weise, daß bezüglich der Markenverwendung der Beschäftigungsort maßgebend ist, während nach § 41 Abs. 3 des alten Gesetzes der Betriebsort maßgebend war.

Wo also außerbadische Betriebe im Inland ständige Betriebsstellen haben, wie dies namentlich in der Steinmetz-Industrie des Mainthales vorkommt und die betreffenden Betriebsunternehmer haben keine Betriebskrankenkassen errichtet, sind dieselben jetzt anzuhalten, in die Quittungskarten ihrer in Baden gelegenen Betriebsstellen beschäftigten Arbeiter Marken der Landesversicherungsanstalt Baden einzukleben.

Aufbewahrung der Wertpapiere der Krankenkassen.

Ueber die Aufbewahrung der Wertpapiere der Krankenkassen gibt der Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 13. April 1887 Nr. 6572 die nötige Direktive. Das Bezirksamt W. hat daher auch i. Zt. folgende Verfügung an die Vorstände der Betriebskrankenkassen erlassen:

„An den Vorstand der Krankenkasse für die Fabrik der Firma in

Bei dem am bei Ihrer Betriebskrankenkasse vorgenommenen amtlichen Kassensturz hat sich ergeben, daß die Sparkassenbücher der Krankenkasse in den Händen des Kassensührers sich befinden.

Nach höherer Anordnung ist jedoch geeignete Vorkehr zu treffen, daß die Verfügung über die bei einer öffentlichen Sparkasse angelegten Vermögensbestände der Betriebskrankenkassen nicht ausschließlich dem Betriebsunternehmer und dem nach § 64 Ziff. 3 des Gesetzes von ihm abhängigen Kassen- und Rechnungsführer zustehet, vielmehr in dieser Beziehung auch noch die Mitwirkung eines weiteren der Klasse der Arbeiter angehörigen Vorstandsmitgliedes eintrete.

Es kann dies in der Weise geschehen, daß durch eine mit der Sparkasse abzuschließende und im Sparkassenbuch durch Sperrvermerk aufzuzeichnende Vereinbarung

bestimmt wird, es solle zur Rückerhebung der in der Sparkasse niedergelegten Kassengelder oder doch des bloß vorübergehend aufbewahrten Betriebsfonds übersteigenden Teils derselben nicht schon der Betriebsunternehmer und der Kassen- und Rechnungsführer ermächtigt, sondern stets die Mitwirkung eines weiteren dem Arbeiterstande angehörigen Vorstandsmitgliedes erforderlich sein.

Auch kann ev. die gleiche Sicherheit dadurch bewirkt werden, daß bestimmt wird, es solle das Kassenbuch wie ein eingeschriebenes Wertpapier nach § 40 Abs. 1 B.-O. behandelt, also gleichfalls in einem doppelt verschließbaren Schrank aufbewahrt werden, dessen einen Schlüssel der Vorsitzende (bezw. dessen Stellvertreter) und dessen zweiten ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied, das dem Arbeiterstand angehört, in Verwahr zu nehmen hat.“

Selbstverständlich wurde von den Krankenkassen der Sperrvermerk eingeführt. K.

Verwendung von Sparkassenüberschüssen.

Mit Bezug auf den in der Zeitschrift Nr. 6 (vom Juni 1899) abgedruckten Auszug aus dem Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1898 Nr. 41116, die Sparkasse N. N. im Amte Triberg betr., die Mitteilung, daß das Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 8. Januar d. J. Nr. 354, der Gemeinde N. zu der beschlossenen Zahlung des Volksschulgeldausfalls durch Sparkassenüberschüsse die erforderliche Staatsgenehmigung erteilt hat, nachdem der Nachweis erbracht war, daß auf Erhebung des Schulgeldes gemäß § 71 Absatz 1 des C. U. Ges. verzichtet wurde. Sch.

Errichtung von Faustpfandverträgen durch Verpfändung einer Forderung bezw. einer beweglichen Sache nach dem Bürgerl. Gesetzbuch.

Die Verpfändung einer Forderung, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt.

Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Nutzungen des Pfandes zu ziehen. Das Pfandrecht an einem Wertpapier erstreckt sich auf die zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. Der Verpfänder kann, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor dem Eintritte der Voraussetzungen der § 1228 Abs. 2 fällig werden. (§ 1228 Absatz 2: Der Pfandgläubiger ist zum Verkaufe berechtigt, sobald die Forderung ganz oder zum Teil fällig ist. Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in

Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist.) — §§ 1213, 1280 und 1296 B. G. B. —

Die Errichtung des Vertrags kann durch den Gemeinderat, Stiftungsrat etc. oder durch den Notar erfolgen.

Das bisher geführte Faustpfandbuch ist mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Wegfall gekommen.

Sch.

Gemeindegrundstock.

Zum Neubau einer Kirche in K. wurden u. A. der namhafte Erlös eines außerordentlichen Holzdiebes verwendet mit der Maßgabe, daß dem Gemeindegrundstock wieder Ersatz geleistet werde.

Der Gemeinderat hat nun seither alle möglichen Schritte gethan, um von diesem Erfolge verschont zu werden.

Zuletzt wurde darum nachgefucht, entweder ein isoliert liegendes Stück Gemeindegeld an den Kirchenfond zu Eigentum zu überweisen, um diesen in den Stand zu setzen, künftighin die Kultusaussgaben übernehmen zu können, oder aber die Hälfte der erwähnten Grundstockergänzung dem genannten Fond zukommen zu lassen, so daß der Gemeindegrundstock nur mit der anderen Hälfte zu ergänzen wäre.

Das Forstamt hat sich gegen Ueberweisung von Gemeindegeld an den Kirchenfond ausgesprochen.

Das Gr. Ministerium des Innern hat nun folgendes verfügt:

Gr. Bezirksamt K. wird erwidert, daß wir nicht in der Lage sind, dem Gesuch der Gemeinde K. um teilweise Nachsichtserteilung von der angeordneten Grundstockergänzung behufs Zuwendung der hierdurch ersparten Beträge an den Kirchenfond zu entsprechen.

Dagegen würde für die Staatsaufsichtsbehörden, so lange die dermalige günstige Vermögenslage der Gemeinde andauert, keine Veranlassung vorliegen, einer Verwendung von Zinsen aus dem durch die Grundstockergänzung anwachsenden Kapital zu Kultusaussgaben entgegenzutreten, sofern diese Zuwendung alljährlich beschlossen wird und jeweils Einstellung unter den Ausgaben des Voranschlags zu diesem Zwecke erfolgt.

Die Abtretung von Gemeindegeld an den Kirchenfond könnte nicht als angängig erachtet werden. K.

Uebernahme von Kirchenbaukosten auf die politische Gemeinde.

Im Anschluß an die Mitteilung einer Ministerial-Entscheidung in diesem Betreff in Nr. 12 dieses Blattes kann ich eine weitere hierher gehörige Entscheidung Gr. Ministeriums des Innern mitteilen, welche vor wenigen Wochen erging.

*) Siehe auch Seite 61 dieser Zeitschrift.

Die kleine, ganz katholische Gemeinde St. liegt vom Pfarrort eine gute Stunde entfernt und es war daher längst der Wunsch der Gemeindeangehörigen im Ort eine Kapelle zu haben, in welcher zeitweise gemeinschaftliche Privatandachten abgehalten werden könnten. Dieser Wunsch schien namentlich auch mit Rücksicht auf ältere, kränkliche und gebrechliche Leute, welche nicht leicht den öffentlichen Gottesdienst im Pfarrort besuchen können, gerechtfertigt. Nachdem einige Einwohner einen Bauplatz geschenkt und durch freiwillige Sammlungen etwa 4000 Mark aufgebracht waren, wollte man im laufenden Jahr die Kapelle erbauen; die dazu noch erforderlichen 10 000 Mark wollte die Gemeinde auf Grund des § 56 a Ziff. 4 G.-D. beschließen und durch ein Anlehen aufbringen.

Die Genehmigung zu dieser Anlehensaufnahme wurde von Gr. Ministerium des Innern versagt.

Bürgergenuss betr.

Einjender schließt sich der Auffassung in der Anmerkung zu Beilage Nr. 15 vollkommen an. Der gleiche Fall kommt in einer Gemeinde des hiesigen Bezirks vor. Die Bezugsberechtigten kennen jedenfalls die Höhe des Bezugsrechtes und diese überlassen freiwillig einen Teil der Holzgabe der Gemeindekasse, um die Umlage zu ermäßigen. Die Herbeiführung eines bezüglichen Beschlusses halte ich nicht für nötig.

Ueber die Zulässigkeit der Pfändung von Bürgergabh Holz*)

schreibt „Der Gerichtsschreiber“.

Auf Grund einer vollstreckbaren Forderung wurde auf Antrag des Klägers durch das Amtsgericht B. die Pfändung des dem Schuldner gegen die Gemeinde B. zustehenden Anspruchs auf Herausgabe von Bürgergabh Holz verfügt.

Gegen diese Pfändung erhob der Schuldner zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einwendung mit dem Antrag auf Aufhebung derselben, indem er geltend machte, daß er nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Holzes bezw. des Erlöses desselben zur Bestreitung seiner Haushaltung bedürfe und, wenn ihm das Gabh Holz entzogen werde, der Gemeindeunterstützung anheimfalle.

Das Amtsgericht B. wies die Einwendung unter Kostenfolge als unbegründet zurück, indem es erwog: Eine Veräußerung des Bürgergabh Holzes sei von der Gemeindeordnung nicht verboten, sondern nur zum Schutze der Gemeinde gewissen Beschränkungen unterworfen; demgemäß erscheine „die Pfändbarkeit des Anspruchs auch statthaft“; der § 715 Abs. 2 C.P.D. stehe ihr ebenfalls nicht entgegen, da es nicht um im Besitz des

Schuldners befindliches Feuerungsmaterial, sondern um künftigen Bezug von solchem handle; die Frage, ob der Schuldner das Bürgergabh Holz für seine und seiner Familie Lebensbedürfnis bedürfe, sei nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen desselben und seiner Familie keineswegs unbedingt zu bejahen; sodann kommen noch in Betracht, daß er überhaupt auf Ausfolgung seines Bürgergabh Holzes nur dann sicher rechnen könne, wenn er keine Schulden an die Gemeinde habe, vielmehr diese vollständig mit ihren Forderungen gegen ihn befriedigt sei. Könne daher die Einbehaltung des Bürgergabh Holzes zu Gunsten der Forderungen der Gemeinde erfolgen, so erscheine „solche“ behufs Befriedigung der Ansprüche anderer Gläubiger jedenfalls für den Schuldner nicht nachteiliger oder gar sein Recht verlegend.

Gegen diese Entscheidung hat der Schuldner zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Landgerichts die sofortige Beschwerde eingelegt und dieselbe damit begründet, daß nach seiner Auffassung Bürgergabh Holz nicht pfändbar sei.

Die sofortige Beschwerde wurde als begründet erachtet; die Gründe lauten:

Es ist zwar die von dem Schuldner zur Begründung seiner Einwendungen dem Vollstreckungsgericht gegenüber gemachte Thatsache, daß er des Bürgergabh Holzes bezw. des Erlöses daraus zur Bestreitung der Haushaltung bedürfe, nicht geeignet, die Pfändung als unzulässig erscheinen zu lassen. Der letzteren steht insbesondere nicht die Bestimmung des § 715 Ziffer 2 C.-P.-D. entgegen, der nur auf die Zwangsvollstreckung in körperlichen Sachen Anwendung findet, während es sich in vorliegendem Fall um die Pfändung eines Anspruchs handelt. Auch der von dem Beschwerdeführer aufgestellte Satz, daß Bürgergabh Holz nicht pfändbar sei, womit offenbar gesagt sein will, daß eine Pfändung überhaupt nicht zulässig sei, sofern es sich um Bürgergabh Holz handle, kann in dieser allgemeinen Fassung nicht als zutreffend befunden werden. Es ist vielmehr zu unterscheiden zwischen der Pfändung des Anspruchs auf Bezug von Bürgergabh Holz und der Pfändung der zugewiesenen Holzgabe. Die letzterwähnte Pfändung wird allgemein nicht als absolut unzulässig betrachtet, nur ist streitig, ob dieselbe mit oder ohne Zustimmung der Gemeindebehörde erfolgen könne. Dagegen erscheint die Pfändung des Anspruchs auf Zuweisung der Bürgergabh Holzgabe als unzulässig. Die Fälle, in welchen Ansprüche der Pfändung nicht unterworfen sind, sind durch die Bestimmungen des § 749 C.-P.-D. nicht erschöpft. Es wird allgemein angenommen, daß auch diejenigen Ansprüche der Pfändung nicht unterworfen sind, welche nicht veräußert werden können, sofern nicht besondere Vorschriften die Pfändung gestatten (vgl. Entsch. des R.-G. in Jur. Wochenschrift de 96 Seite 658, Ziffer 15; Gaupp Note 1 zu § 759 C.-P.-D.) Als solch unveräußerlicher Anspruch stellt sich auch der Anspruch

auf Zuteilung des Bürgernutzens dar. Er beruht auf dem Verhältnis des Bürgers zur Gemeinde und ist, wie dieses Verhältnis selbst, öffentlich rechtlicher Natur. Als solcher bildet er gar keinen Bestandteil des Privatvermögens des Bürgers; er kann also auch nicht auf dem Wege privatrechtlicher Verfügung veräußert werden (vgl. Wielandt Anmerk. 1 Abs. 7 Ziff. 1 zur Gemeindeordnung, die Regierungsbestimmung zu § 112 G.-D. in der Fassung der Novelle vom 20. Februar 1879, mitgeteilt bei Wielandt 3. Aufl. Seite 342. Entsch. des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. März 1899 in Bad. Rechtspraxis 1899 Seite 98, 99).

Da es sich im vorliegenden Fall um den Anspruch auf Zuteilung des Bürgergabh Holzes handelt und eine besondere gesetzliche Vorschrift die Pfändung dieses Anspruchs nicht gestattet, war sonach die Pfändung, welche das Gr. Amtsgericht B. verfügte, unzulässig, und stellt sich die gegen dieselbe erhobene Einwendung des Schuldners als begründet dar.

Es waren daher die Entscheidung des Amtsgerichts und der erwähnte Pfändungsbeschluß desselben aufzuheben.

Kapitalaufnahme der Stadt Karlsruhe.

Die städtische Sechsmillionen-Anleihe wurde in der stadträtlichen Vorlage wie folgt begründet: Ausweislich des Verzeichnisses der Restkredite vom 2. Februar beträgt der aus Anlehensmitteln noch zu bestreitende Aufwand für die vom Bürgerausschuß bereits gutgeheißenen städt. Unternehmungen, auf den 1. Januar ds. J. berechnet, 5 099 913 Mk. 13 Pfg. An Anlehensmitteln waren auf den gleichen Zeitpunkt vorhanden 2 992 164 Mk. 39 Pfg. Die Unzulänglichkeit der Anlehensmittel beträgt sonach 2 107 754 Mk. 74 Pfg. Da im Verlauf dieses Jahres die bei der Gr. Eisenbahnschuldentilgungskasse 1899 aufgenommenen $3\frac{1}{2}\%$ igen und $3\frac{3}{4}\%$ igen Anlehen im Betrage von 1 400 000 Mk. und 2 000 000 Mk. heimbezahlt werden müssen, so steigt die Unzulänglichkeit auf 5 507 754 Mk. 74 Pfg. Außer den vom Bürgerausschuß gutgeheißenen Unternehmungen müssen jedoch noch verschiedene andere im Laufe d. J. ins Werk gesetzt werden, so die Erbauung eines Schulhauses an der Nebeniusstraße mit einem Aufwand von 643 500 Mk., die Errichtung der Hochbauten für den Rheinhafen und die Beschaffung von Kränen und eines Dampfschiffes für denselben, verschiedene Neubauten für das Gaswerk und das Wasserwerk, Geländeerwerb und Planvorbereitung für ein neues Krankenhaus, Gemarkungserweiterungen u. s. w. Unter diesen Verhältnissen muß alsbald ein Anlehen von mindestens 6 000 000 Mk. aufgenommen werden. Der Stadtrat hat dasselbe unter Zusage einer Verzinsung ausgeschrieben und dabei einen Kurs von 99,27 Proz. erzielt. Da nicht zu hoffen ist, daß sich die Kursverhältnisse in absehbarer Zeit bessern, empfiehlt der Stadtrat

das Anlehen zur Genehmigung. Die Anlehensbedingungen sind, abgesehen von den durch das Bürgerliche Gesetzbuch notwendig gewordenen Modifikationen, die gleichen, wie bei früheren Anlehen; nur soll in den nächsten 5 Jahren von der Anlehensaufnahme an nicht getilgt werden. Die letztere Bestimmung wurde vorgeschlagen, weil voraussichtlich ein ungünstigerer Kurs erzielt worden wäre, wenn den Käufern der Schuldverschreibungen nicht Sicherheit in Aussicht stünde, daß sie einige Jahre im Besitz der erworbenen Wertpapiere bleiben. Sodann ist aber auch die bisher übliche Tilgungsfrist von 40 Jahren im Verhältnis zur Dauer der mittelst Anlehensbeständen geschaffenen Werken außergewöhnlich kurz. Endlich werden gerade die nächsten 3—5 Jahre für die städtischen Finanzverhältnisse besonders ungünstig sein, so daß es sich schon hierwegen empfiehlt, diese Jahre von der mit der Tilgung verbundenen Last thunlichst frei zu halten. Das neue 4prozentige Anlehen zum Kurse von 99,27 Proz erfordert zur Erlangung von 1 000 000 Mk. baar die Aufnahme von 1 007 354 Mk., welcher letzterer Betrag bei 40jähriger Tilgung eine jährliche Annuität von 50 895 Mk. 05 Pfg. nötig macht. Das 3proz. 1897er Anlehen hatte einen Kurs von 92,69 Proz.; es waren zur Erlangung von 1 000 000 Mk. baar 1 078 865 Mk. aufzunehmen, welche bei 40jähriger Tilgung eine Annuität von 46 674 Mk. 09 Pfg. erforderten. Bei Aufnahme des 3proz. Anlehens wurde ein Kurs von 96,52 Proz. erzielt; danach schuldet die Stadt 1 036 055 Mk. für 1 000 000 Mk. baar. Die Annuität für Verzinsung und Tilgung beträgt 44 822 Mk. 23 Pfg. Die Stadtgemeinde hat demnach in Folge der derzeitigen ungünstigen Lage des Geldmarktes für 1 000 000 Mk. des 1900er Anlehens jährlich 4220 Mk. 96 Pfg. mehr als für 1 000 000 Mk. des 1897er und 6072 Mk. 82 Pfg. mehr als für 1 000 000 des 1896er Anlehens zu zahlen. In 40 Jahren macht dies bei 6 000 000 Mk. = 1 013 030 Mk. 40 Pfg. bzw. 1 457 476 Mk. 80 Pfg. mehr als bei den Kursen und dem Zinsfuß des 1897er bzw. 1896er Anlehens hätte geleistet werden müssen.

Besetzung der Schreibgehilfenstellen bei Bezirksgeometern betr.

Nach einem Erlaß der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 8. Mai l. Js. können junge Leute von guter Schulbildung, nicht unter 16 Jahre alt, bei Bezirks- und Katastergeometern als Böglinge eintreten. Solche, welche schon einige Zeit bei der Grundbuchführung thätig waren und eine schöne Handschrift besitzen, erhalten sofort eine Vergütung von 600—900 Mk. jährlich und können bei andauernd guten Leistungen etatsmäßige Anstellung erlangen. Anmeldungen sind an genannte Oberdirektion zu richten.

Briefkasten.

Sr. Br. in Abg. Der Schulgeldnachtrag wird wie das Schulgeld unter § 8 b verrechnet.

Die Vergütung für die Fortbildungsschule wird für den abziehenden Lehrer bis zum Tag seines Weggangs, für den neuen Lehrer vom Tag des Dienstantritts an berechnet.

Wegen Berechnung des Schulgeldes für Schüler, welche während des Schuljahres ein- und ausgetreten sind, verweisen wir auf die maßgebende Vorschrift in § 17 der Verordnung vom 24. Febr. 1894 Ges.- und Verordn.-Blatt Seite 55.

Anzeigen.

Darlehen

f. Beamte, m. abzugsfähig. Einkommen u. Offiziere, mit und ohne Abzahlpflicht auf lange Jahre. Letztere ermögl. ich durch 2 Aufsätze in d. Nr. 20 u. 26 der Zeitschrift f. Verh.-Wesen (Kgl. Hofbuch. Mittler & Sohn hier) pro 1899 Dienstautionen. Mündl. Anfrag. totenfrei, schriftl. 30 Pfg.

Hochhaus, Berlin Schbg. Apostel Paulusstr. 16.
Etabliert seit 1888.

Geld- und Dokumenten-Schränke, Bücherschränke



für Katasterwerke, Grund- & Pfandbücher einbruchsicher und feuerfest, mit und ohne Stahlpanzer in jeder Form und Größe;



Einbruchsichere & feuerfeste Cassetten

mit Geheimboden und Vorrichtung zum An- und Vosschließen

Carl Oster, Heidelberg
Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Feuerprobe: Bremen-Wörpedorf.
Aufsperreprobe: Bruchsal und Chadow.

Unentbehrlich für jede Gemeinde und jede Kasse.

Anleitung über das Verfahren bei der

Einziehung der

Invalidenversicherungsbeiträge

mit Erläuterungen von Oberrechnungsrat Emil Anser.
Preis 1 Mk. 60 Pfg.

Ferner

Invalidenversicherungsgesetz

nebst den Ausführungsbestimmungen für das Großh. Baden.
(Von demselben bearbeitet.)
Preis ca. 4.— Mk.

Zu beziehen durch die

G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe

und die

Ernst Ackermann'sche Hofbuchhandlung in Konstanz.

Von der „Zeitschrift des Amtsrevidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden“ kann durch uns bezogen werden

Der Jahrgang 1899 für M. 3.—

„ „ „ (mit Beilage) für Mitglieder „ „ 2.50

Th. Schneider's Buchdruckerei, Engen
Verlag der „Zeitschrift des Amtsrevidenten-Vereins.“

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei
(Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.